



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Kiesabbau in Schleswig-Holstein

1. Welche Art von Kiesabbau findet in Schleswig-Holstein statt? Mit welchen Methoden werden diese Abbaumaßnahmen durchgeführt?

Kiesabbau in Schleswig-Holstein findet an Land und in den Meeresgewässern statt:

- Trockenabbau durch Hydraulikbagger ist Kies- und Sandgewinnung an Land ohne Aufdeckung von Grundwasser,
- Nassabbau durch z. B. Schwimmbagger erfolgt mit Aufdeckung von Grundwasser.

Kiesabbau findet im Küstenmeer nicht statt. Sandgewinnung erfolgt hier ausschließlich durch das Land Schleswig-Holstein für den Küstenschutz der Insel Sylt mittels Baggerschiffen (Hopperbagger).

Im Festlandsockel der Nordsee erfolgt Sand- und Kiesgewinnung zu gewerblicher Nutzung mittels Baggerschiffen im Schleppkopfabbauverfahren.

2. Wie groß war die Fläche, in denen Kiesabbau
- a. in den Gewässern Schleswig-Holsteins
 - b. an Land
- genehmigt wurde? Bitte für die Jahre 2005 bis 2009 einzeln aufzuführen.

- a. Küstenmeer 9 km² für Sandgewinnung, genehmigt 1985, befristet bis zum Jahr 2009; aktuell genehmigt sind 1,1 km² für die Jahre 2009 bis 2030. Im Festlandssockel sind aktuell 12 km² Kiessandförderung genehmigt.
- b. An Land für grundeigene Quarzsande unter Aufsicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2005 ca. 20 ha Abbaufäche und ca. 5 ha Oberbodenzwischenlager. Weitere Aufstellungen werden nicht geführt.
3. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2005 bis 2009 (bitte einzeln auflühren) Einnahmen aus Feldesabgaben im Bereich des Kiesabbaus in Schleswig-Holstein erzielt?

Es sind keine Aufsuchungserlaubnisse für diesen Bodenschatz erteilt worden, daher gibt es kein Feldesaufkommen.

4. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2005 bis 2009 (bitte einzeln auflühren) Einnahmen aus Förderabgaben im Bereich des Kiesabbaus in Schleswig-Holsteins erzielt?

Die Einnahmen aus dem förderabgabepflichtigen Sand- bzw. Kiesabbau betragen im erwähnten Zeitraum:

Erhebungszeiträume	EURO
2009	51.287,25
2008	45.172,51
2007	54.864,10
2006	105.755,56
2005	55.959,26
2005-2009	313.038,68

Sande und Kiese, welche zur Landgewinnung, Errichtung von Hafenanlagen, für Maßnahmen des Küstenschutzes oder die Durchführung des Badebetriebes im Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holstein verwendet werden, sind nach § 23 der Förderabgabeverordnung von der Förderabgabe befreit.

5. Welches Fördervolumen wurde
- in den Gewässern Schleswig-Holsteins
 - an Land
- gefördert? Bitte für die Jahre 2005 bis 2009 einzeln auflühren.

a. Küstenmeer, nur Sandgewinnung für die Insel Sylt:

- 2005:	1.157.730 t
- 2006:	2.046.644 t
- 2007:	2.371.071 t
- 2008:	1.939.059 t.

Festlandsockel (Kiessandgewinnung):

- 2005:	208.027 t
- 2006:	387.382 t
- 2007:	196.646 t
- 2008:	156.849 t.

b. An Land:

Hier können keine Angaben gemacht werden, da der Grundeigentümerbergbau nicht unter Aufsicht des LBEG stattfindet und für den grundeigenen Bergbau keine Fördermengen in den Betriebsplänen genannt werden.

6. Wie hoch ist der Anteil des Eigenbedarfs der Öffentlichen Hand in Schleswig-Holstein an den so abgebauten Bodenschätzen?

An Land: keine Angabe möglich, wie unter Ziff. 5.b)

Küstenmeer: 100 %

Festlandsockel: 0 %

7. Ist der Landesregierung bekannt, wie hoch die Abgabesätze des Förderzinses in anderen Bundesländern ist? Wann ja, wie hoch ist er in anderen Ländern?

Bekannt sind hier nur die Abgabesätze in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern. Sie betragen genau wie in Schleswig-Holstein 10 % vom Marktwert nach § 31 Abs. 2 BBergG, soweit die Gewinnung im Küstenmeer oder Festlandsockel erfolgt. In den alten Bundesländern unterliegen Sand und Kies an Land nicht der Abgabepflicht, da es sich nicht um bergfreie Bodenschätze handelt. Das Bundesberggesetz gilt nur für bergfreie und grundeigene Bodenschätze. Mit diesen Kategorien werden aber nicht alle verfügbaren Bodenschätze erfasst. Es bleibt noch ein breiter Restbereich an Bodenschätzen übrig, so z. B. nicht hochwertige Sande und Kiese, Kalkstein, Torf usw. Diese nicht in den Geltungsbereich des Bundesberggesetzes fallenden Bodenschätze nennt man Grundeigentümerbodenschätze. Ihre Gewinnung vollzieht sich aufgrund außerbergrechtlicher Regelungen und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des LBEG.